Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Da die Frage der kleinsten Kaliber (worunter solche unter 10 und bis zu 7,5 m/m zu zählen sind) in Verbindung mit einem einfachen und feldtüchtigen Repetirmechanismus zur Kombination einer neuen Kriegs-Handfeuerwaffe zur Zeit alle vorgerückteren Staaten beschäftigt, so dürfte dem aufmerksamen Beobachter bald die Befriedigung erwachsen, einer Fortsetzung der Mittheilungen des sachkundigen Verfassers dieses Werkes "die Repetirgewehre" entgegensehen zu dürfen.

Wer an dieser wichtigen Frage Antheil nimmt, findet in diesem Werke reichliche Belehrung und sachliche Beurtheilung.

Hippologisches Wörterbuch. Für Offiziere, Landwirthe, sowie für jeden Besitzer und Liebhaber von Pferden. Bearbeitet von Oberthierarzt Deseler. Stuttgart, Verlag von Schickhardt & Ebner. 1884. 8°. S. 94. Preis geb. Fr. 3. 20.

Das Wörterbuch enthält eine kurze Erklärung der im Gebiete der Pferdekunde und Reitkunst am häufigsten gebrauchten Wörter und Ausdrücke. Ueberdies soll es zur Aufklärung über die beim Pferde häufig vorkommenden Zustände und Krankheiten dienen; ferner gibt es eine kurze Anweisung über die bei Erkrankungen vorläufig (bis zur Ankunft eines Pferdearztes) zu ergreifenden Massregeln, um den Pferdebesitzer vor falschem und unzweckmässigem Gebrauch anderer Mittel abzurathen.

Bei dem geringen Umfang des Büchleins konnten nur die am häufigsten in der Reitkunst und beim Rennen vorkommenden Ausdrücke gebracht werden.

Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen. Mit 55 Abbildungen im Text. Berlin 1886, E. S. Mittler & Sohn. Preis: geheftet Fr. 1. 35, in Leinwand Fr. 2.

In Folge Anordnung des Kriegsministeriums ist das Handbuch für Lazarethgehülfen (die ungefähr unsern frühern Fratern und jetzigen Wärtern entsprechen) neubearbeitet worden. Dieses erschien nothwendig, da die frühere Ausgabe aus dem Jahr 1868 datirte. Seit dieser Zeit haben das Militärsanitätswesen, besonders aber die chirurgischen Wissenschaften bedeutende Fortschritte gemacht.

Wenn wir der Inhalt etwas näher betrachten, finden wir im 1. Abschnitt "die Eigenschaften und die allgemeinen Dienstverhältnisse des Lazarethgehülfen" behandelt. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, dass der Lazarethgehülfe die Haupttugenden des Soldaten, Muth und Gehorsam, in hohem Masse besitze.

Im 2. Abschnitt werden eingehend die Dienste

der Lazarethgehülfen bei der Kompagnie, im Krankenzimmer, als Wärter vom Tag, bei Gesundheitsbesichtigungen, bei Schwimmübungen, Feldmanövern, im Lazareth u. s. w. behandelt.

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Bau des menschlichen Körpers und den Verrichtungen der einzelnen Theile.

Der 4. Abschnitt handelt von den Krankheiten und Verwundungen und der ersten Hülfeleistung bei denselben.

Der 5. Abschnitt ist der Verbandlehre, der 6. dem Krankentransport, der 7. dem Krankendienst im Lazareth gewidmet.

Die technischen Unterweisungen entsprechen vollständig dem angestrebten Zweck. Hier kann auch der Truppenoffizier manches lernen. Er findet Gelegenheit, sich durch eine leichtverständliche Darstellung Kenntniss von der heutigen Wundbehandlung und den Ursachen ihrer grossen Erfolge zu verschaffen. In leichtern Fällen kann das Unterrichtsbuch zum Nachschlagen benützt werden und so bei kleinen Leiden und wenn es sich darum handelt, Krankheiten vorzubeugen, nützliche Dienste leisten.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Vom Bundesrathe sind befördert worden: Zu Oberstlieutenants der Verwaltungstruppen: Herr Major Emanuel Walker, in Biel; Herr Major Franz Siegwart, in Bern; Herr Major Paul Barrelet, in Colombier. Zum Major der Kavallerie: Herr Hauptmann Robert v. Muralt, in Zürich.

— (Beschwerde eines Postbeamteten.) Ein Postbeamteter beschwerte sich, dass er zur Entrichtung der Militärsteuer angehalten worden sei, obwohl er bei Feldübungen als Chef der Feldpost funktionirt, somit Militärdienst geleistet habe.

Diese Beschwerde wurde als nicht begründet abgewiesen, in Erwägung:

1) dass die Beamten und Angestellten der Postverwaltung gemäss Art. 2, litt. b, der Militärorganisation, während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben und folglich ersatzpflichtig sind;

2) dass durch die Funktionen von Postbeamten bei der Feldpost das Anstellungsverhältniss dieser Beamten gegenüber der Postverwaltung nicht verändert wird;

3) dass die erwähnten Funktionen nicht als Militärdienst gelten können, indem das betreffende Postpersonal weder militärisch aufgeboten wird, noch überhaupt zum Effektivbestand der Truppen gehört, dass diese Funktionen vielmehr auf Anordnung der Postverwaltung ausgeübt und überdies besonders honorirt werden. B.-B.

Zürich. (Keine Spelselokalitäten für Soldaten) sollen in der Kaserne errichtet werden. Vor zwei Jahren hat Herr Blumer im Kantonsrath einen bezüglichen Antrag gestellt. Die Sache wurde durch eine Kommission geprüft, doch da der Kanton die nicht von Truppen besetzten Lokalitäten für das Kommissariat, Kontrollbureau, Werkstätten etc. etc. braucht, so könnten die Speiselokalitäten nur auf dem Exerzierplatz neben der Kaserne errichtet werden. Dieses ist, da der Platz beschränkt ist, nicht thunlich. — Herr Blumer, als Referent der Kommission, theilte in der letzten Sitzung des Kantons-

raths mit: "Die Regierung beantrage, die Speiselokalitäten nicht herzustellen." Die Kommission gibt zu, dass der Bau solcher Speisehallen (150,000—160,000 Fr.) zu hoch käme und muss daher dem Regierungsrathe beistimmen. Doch könne man für die Bequemlichkeit der Soldaten sonst noch viel thun. Die Soldaten müssen zwar in ihren Schlafsälen essen; die Speisen sollen ihnen aber wo möglich in irdenen Geschirren aufgestellt werden. Dann sollte man Kleiderhaken und Klapptische zum Putzen in den Korridoren anbringen, ferner für besondere Vorrichtungen und Räume zum Trocknen der nassen Kleider sorgen, Aufzüge zum Transport der warmen Speisen in die oberen Stockwerke und Verbesserungen in den Kochherden anbringen. Die Kommission stellt einen dahin zielenden Antrag.

Nachdem noch Regierungsrath Walder gesprochen, wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Ausland.

Deutschland. (Personalnachrichten.) Der bisherige Gouverneur von Strassburg, Generallieutenant Burg, wurde zum Kommandanten des zweiten Armeekorps, der Divisionär Verdy du Vernois zum Gouverneur von Strassburg ernannt. General Dannenberg, der bisherige Kommandeur des zweiten Korps, erhielt den erbetenen Abschied, Generallieutenant Heuduck definitiv das Kommando des fünfzehnten in den Reichslanden stehenden Korps.

Frankreich. (Herbstmanöver.) Die Bestimmungen über die grossen Herbstmanöver sind bereits erlassen. Zwei Korps, das 9. (General Carrey de Bellemare) und 16. (General Berge) sind zur Ausführung der Gesammtmanöver ausersehen; elf Armeekorps werden 14 tägige Divisions- und fünf 14 tägige Brigadeübungen abhalten. Die 5. und 10. Division, die Garnison von Paris, betheiligen sich nicht an den Manövern. Die Küstenvertheidigungsmanöver werden im 11. Korps (Nantes) und im 15. Korps (Marseille) stattfinden. Die Kavalleriemanöver im Lager von Chalons unter der Oberleitung des Generals Lhotte, Direktor des Kavallerieausschusses, werden zwölf Tage dauern, an denselben nehmen die 1. und 4. Division (Paris-Versailles und Ostgrenze) Theil. Ausserdem finden in allen Korps Sonderübungen der Kavallerie-Brigaden statt, deren Dauer auf zwölf Tage festgesetzt ist. General Boulanger beabsichtigt bekanntlich, dieses Jahr den Versuch der Mobilmachung eines Armeekorps zu machen, und soll dazu das 8. (Bourges) ausersehen haben. Bei den Marinemanövern im Frühjahre betheiligen sich ungefähr 40 Torpedoschiffe erster Klasse. Die gegen sie aufzustellende Flotte soll vom 1. April vollständig kriegsbereit sein.

England. (Die Repetirgewehrfrage) wird auch hier von einer Kommission von in der Waffentechnik bewanderten Offizieren studirt. Soviel verlautet, hat das Lee-Repetirgewehr die grössten Chancen, angenommen zu werden. — Die Regierung hat 300 solche Gewehre zu Versuchszwecken angeschafft.

Dänemark. (Mobilisirungsplan.) Das Kriegsministerium hat einen Mobilisirungsplan für das Heer ausgearbeitet, welcher schon jetzt in Kraft treten kann. Spätestens 24 Stunden nach Ertheilung des Mobilisirungsbefehls wird die gesammte einberufene Mannschaft sich schon bei den Abtheilungen befinden. Dies ist nur in Folge der geringen Ausdehnung des Landes und des verhältnissmässig sehr ausgedelinten Eisenbahnnetzes möglich. Die Mobilisirung geschieht auf folgende Weise: Der Befehl geht an sämmtliche Ausschreibungsbeamte, sowohl höhere wie untere, bei welchen die Einberufungs-

Blanquetts zu jeder Zeit fertig liegen, nur ohne Unterschrift. Die Zahl dieser Beamten ist eine sehr grosse und es gibt deren in jeder Stadt und selbst in ganz kleinen Landkreisen. Sobald der Mobilisirungsbefehl angelangt ist, lässt der Ausschreibungsbeamte mit allen Kirchenglocken durch mehrere Stunden läuten und versieht unterdessen die Blanquetts der einberufenen Mannschaft mit der Unterschrift, wodurch dieselben als Fahrbillete auf Eisenbahnen und Dampfschiffen Gültigkeit erhalten. Die Mannschaft hat sich spätestens nach sechs Stunden bei dem Beamten völlig reisefertig zu stellen, um zu erfahren, ob die Mobilisation eine allgemeine oder theilweise sei, ob sie somit zu ihren Abtheilungen einzurücken haben, oder wieder nach Hause zurückkehren können. Den Einterufenen werden die Blanquetts gegen Abgabe der Wehrpässe ausgehändigt und sie treten dann sofort die Reise an. Gleichzeitig werden die Militärpferde eingezogen.

Verschiedenes.

— (Oie Bedeutung des Lanolin für die Erhaltung der Hufe und des Leders.) Die "Deutsche landwirthschaftliche Presse" schreibt:

Das Lanolin scheint berufen zu sein, dem fühlbaren Mangel eines wirksamen Konservierungsmittels für Hufe, sowie eines Mittels, das Leder geschmeidig zu erhalten, abzuhelfen.

Dass ein solcher Mangel bisher vorlag, beweisen die in dem Archiv für Thierheilkunde, Zürich 1885, mitgetheilten eingehenden Untersuchungen des Herrn Professor Zschokke, welcher zu dem Schluss gelangte, dass alle bekannten Fette dem Huf nicht zuträglich seien. Diesem Urtheil haben sich auch viele praktische Leute angeschlossen; sie halten das Einfetten der Hufe, wenn nicht für schädlich, so doch mindestens für entbehrlich, ohne dass sie ein Verfahren angeben, wie man dem Sprödewerden des Hufes vorbeugt, resp. wie man sprödes Horn wieder elastisch macht.

Mit den bisher bekannten Huffetten verfolgt man den Zweek, die im Huf befindliche Feuchtigkeit zurückzuhalten und die Verdunstung zu hindern. Herr Professor Zschokke gelangt in seiner verdienstvollen Arbeit zu der Ansicht, dass von allen Fetten Vaselin sich hierzu am Besten eignet; er sagt aber auch weiter, dass fast in demselben Masse, wie dieses Fett die Verdunstung hindert, es den Zutritt frischer Feuchtigkeit erschwert.

Ein solcher beständiger Wechsel, d. h. die Aufnahme frischer und die Ausscheidung verbrauchter Fenchtigkeit, ist zur Erhaltung aller organischen Gebilde nothwendig. Sollte nun der Huf hiervon eine Ausnahme machen?

Wir müssen diese Frage dahin beantworten, dass wir ein Mittel, welches den natürlichen Prozess der Verdunstung verhindert und der Natur gleichsam einen Riegel vorschiebt, für schädlich halten.

Es darf wohl als unbestritten angenommen werden, dass die Elastizität des Hufes und die Geschmeidigkeit der Haut, auch der gegerbten Haut, des Leders, abhängt von dem Gehalt an Fett und Wasser.

Die Erfahrung lehrt uns, dass die ihren natürlichen Verhältnissen entrückten, beschlagenen, auf harten Strassen gebrauchten und auf trockener Streut gehaltenen Pferde mit der Zeit spröde Hufe bekommen. Es stellen sich in Folge dessen lese und bröckliche Wände, fauler Strahl, Hornspalte etc. ein. Wir sehen ferner das Leder, namentlich wenn es häufig nass wird und wieder trocknet, hart und brüchig werden. Es sind das Erscheinungen, die unzweifelhaft auf einen Mangel an Fett und Wasser zurückzuführen sind.

Will man dem Huf seine Elastizität, dem Leder Ge-